

III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

vom 15. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. Oktober 2021¹ Kenntnis genommen und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»³ wird wie folgt geändert:

Art. 122

³ (**geändert**) Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. ~~Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonalen Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich.~~

⁴ (**neu**) Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle bei Entscheiden nach Abs. 3 dieser Bestimmung rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonalen Bedeutung betroffen sind. Sie eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre entsprechenden Entscheide.

Art. 157a (neu)

Rekurs- und Beschwerdeberechtigung bei Entscheiden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonalen Bedeutung

¹ ABl 2021-00.056.425.

² Vom Kantonsrat erlassen am 21. September 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. November 2022; in Vollzug ab 1. März 2023.

³ sGS 731.1.

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann gegen Entscheide der politischen Gemeinden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonomer Bedeutung nach Art. 122 Abs. 3 dieses Erlasses Rekurs nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ und gegen diesbezügliche Entscheide des zuständigen Departementes Beschwerde nach Art. 59^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵ erheben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

St.Gallen, 21. September 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

4 sGS 951.1.

5 sGS 951.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wurde am 15. November 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Oktober bis 14. November 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Dieser Nachtrag wird ab 1. März 2023 angewendet.

St.Gallen, 22. November 2022

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁶ Siehe ABl 2022-00.083.472.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.079.479.